



**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom
21.03.2024**

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonntagen
vom 21.03.2024**

Aufgrund des §§ 7 und § 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 Abs.1,4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

- Sonntag, der 05. Mai 2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Vluynner Mai“, Ortsteil Vluyn; Geschäftsöffnung von 13:00 – 18:00 Uhr
- Sonntag, der 09. Juni 2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung Gewerbeparkfest, Ortsteil Neukirchen; Geschäftsöffnung von 13:00 – 18:00 Uhr
- Sonntag, der 07. Juli 2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Niederrheinischer Radwandertag“, Ortsteil: Neukirchen; Geschäftsöffnung von 13:00 – 18:00 Uhr
- Sonntag, der 03. November 2024 im Zusammenhang mit dem Martinsmarkt, Ortsteil Vluyn; Geschäftsöffnung von 13:00 – 18:00 Uhr

Verkaufsstellen dürfen in folgenden Bereichen öffnen:

Sonntag, 05. Mai 2024 und Sonntag, 03. November 2024:

- Vluynner-Platz
- Leineweberplatz
- Pastoratstraße
- Niederrheinallee vom Vutz-Kreisel bis zum Springenweg

Sonntag, 09. Juni 2024:

- Gewerbegebiet Neukirchen-Nord
- Andreas-Bräm-Straße
- Hochstraße
- Mozartstraße
- Graftschafter Platz
- Lindenstraße vom Kreisverkehr Neukirchener Ring bis Andreas-Bräm-Straße

Sonntag, 07. Juli 2024:

- Andreas-Bräm-Straße
- Hochstraße
- Mozartstraße
- Graftschafter Platz
- Lindenstraße vom Kreisverkehr Neukirchener Ring bis Andreas-Bräm-Straße

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 20.03.2024 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 21.03.2024

Ralf Köpke
Bürgermeister

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Ordnungsbehördliche Verordnung	20.03.2024	Amtsblatt Nr. 06/2024 vom 28.03.2024	29.03.2024
